

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00603 vom 23. Januar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00603

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00603 du 23 janvier 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00603 del 23 gennaio 2025

Regeste

Übertritt in die Integrierte Sonderschulung (ISR) | [Anordnung der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelklasse, ohne gleichzeitig die konkreten sonderpädagogischen Massnahmen festzulegen.] Die Abschreibung des Rekursverfahrens erfolgte zu Unrecht, da ein aktuelles schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführenden an der konkreten Festlegung der sonderpädagogischen Massnahmen mit Blick auf eine Beschulung ihrer Tochter in der Regelschule unverändert besteht. Die zwischenzeitliche Einschulung der Tochter in einer Privatschule bis zu einem Entscheid der Beschwerdegegnerin über die konkreten Massnahmen ändert nichts hieran. Zu den konkreten Massnahmen hat die Beschwerdegegnerin allerdings noch gar keine einseitige Anordnung getroffen, weshalb es an einem Anfechtungsobjekt fehlt und die Vorinstanz die Sache umgehend an die Beschwerdegegnerin hätte überweisen müssen (E. 3). Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur Weiterführung des Verfahrens an die Beschwerdegegnerin zu überweisen. Sie hat im Sinn der Wahrung des Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]) und des Kindeswohls eine Standortbestimmung durchzuführen (vgl. § 24 VSM). Danach haben Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen die konkret anzuordnende(n) Massnahme(n) festzulegen und der Schulpflege zur Zustimmung bzw. im Fall der Nichteinigung zum Entscheid vorzulegen (vgl. § 37 VSG sowie §§ 26 ff. VSM).

E. 5

Das vorliegende Verfahren fällt in den Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3). Das Verfahren ist deshalb grundsätzlich unentgeltlich (Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 BehiG), weshalb die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, den Beschwerdeführenden insgesamt eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 117 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni

2005 (BGG, SR 173.110) weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2).

Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.